



Zug, 1. September 2021

Merkblatt Betäubungsmittelrezept

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient

Sie haben von Ihrer Ärztin oder von Ihrem Arzt ein Betäubungsmittelrezept oder ein Rezept für eine kontrollierte Substanz z.B. Temesta, Seresta oder Stilnox erhalten.

Damit die Apothekerin oder der Apotheker diese Rezepte ausführen kann, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

Das Rezept muss Ihnen und der verschreibenden Person eindeutig zugeordnet werden können. Ebenfalls müssen das verschriebene Arzneimittel und die Abgabemenge eindeutig ersichtlich sein.

Daher müssen mindestens folgende Angaben auf dem Rezept enthalten sein:

Betäubungsmittelrezept	Rezept für eine kontrollierte Substanz z.B. Seresta, Temesta oder Stilnox
Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Patientin oder des Patienten	Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Patientin oder des Patienten
Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum
Name der Ärztin oder des Arztes, Betriebsadresse, GLN Code, Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person	Name der Ärztin oder des Arztes, Betriebsadresse, GLN Code, Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person
Bezeichnung des Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen, Darreichungsform und Dosierung	Bezeichnung des Arzneimittels, Darreichungsform und Dosierung
Abgabemenge	Abgabemenge und Behandlungsdauer
Anwendungsanweisung	Anwendungsanweisung

Das Rezept gehört grundsätzlich Ihnen. Sie haben es im Original von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt erhalten oder aber es wurde mit Ihrem Einverständnis direkt per Post an die Apotheke geschickt. Die Apotheke darf kein Rezept einlösen, welches Sie per e-Mail oder einem Messenger Dienst erhalten haben. Auch Ausdrucke solcher Rezepte können nicht eingelöst werden.

Betäubungsmittel und kontrollierte Substanzen wie z.B. Seresta, Temesta oder Stilnox dürfen für 1 Monat verschrieben werden. In begründeten Fällen kann ein Betäubungsmittelrezept für 3 Monate und ein Rezept für kontrollierte Substanzen wie z.B. Seresta, Temesta oder Stilnox für 6 Monate ausgestellt werden. Anhand des Rezeptes muss die Therapiedauer eindeutig nachvollziehbar sein. «Dauerrezept» reicht nicht aus.

Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin

Sehr geehrte Verschreiberin, sehr geehrter Verschreiber

Folgende Anforderungen gelten für Verschreibungen von kontrollierten Substanzen und müssen erfüllt sein, damit die Verschreibungen durch Apothekerinnen und Apotheker ausgeführt werden können.

Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen dürfen nur Patienten verschrieben werden, die vom Verschreibenden selber untersucht wurden (Art. 46 & 50 BetmKV).

Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Substitutionsbehandlung braucht es eine Bewilligung des zuständigen Kantons, für die heroingestützte Behandlung zusätzlich eine solche des Bundes (Art. 3e BetmG, Abschnitte 2 und 3 BetmSV). Unabhängig davon setzt jede Abgabe ein gültiges Rezept entsprechend Punkt 4 voraus.

Form; Inhalt und Gültigkeit von Rezepten für kontrollierte Substanzen gem. Verzeichnissen a – d BetmVV-EDI

	Verschreibung von Betäubungsmitteln / Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen gem. Verzeichnissen a und d BetmVV-EDI (Art. 47 BetmKV)	Verschreibung von Betäubungsmitteln / Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen gem. Verzeichnissen b und c BetmVV-EDI (Art. 47 BetmKV)
Form	Amtliches Rezeptformular Betäubungsmittelrezeptblöcke müssen bei der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug schriftlich bestellt werden.	Einfaches Rezept gemäss Art. 51 Abs. 1 VAM 3
Mindestangaben	Name, Betriebsadresse, GLN Code, Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten Ausstellungsdatum Bezeichnung des Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen, Darreichungsform und Dosierung Abgabemenge Anwendungsanweisung	Name, Betriebsadresse, GLN Code, Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person Name, Vorname, Geburtsdatum oder Geburtsjahr des Patienten Ausstellungsdatum Bezeichnung des Arzneimittels, Darreichungsform und Dosierung Abgabemenge und Behandlungsdauer Anwendungsanweisung
Weitere wichtige Angaben	Tel. Nr., ZSR Nummer Angaben zur Versicherung des Patienten inkl. Versicherungsnummer	Tel. Nr., ZSR Nummer, GLN Code der verschreibenden Person Angaben zur Versicherung des Patienten inkl. Versicherungsnummer
Verschriebene	Max. 1 Monatsbedarf	Max. 1 Monatsbedarf

Menge	Wenn es die Umstände rechtfertigen, Menge für maximal 3 Monate mit genauer Angabe der Dosierung und Behandlungsdauer! Pro Formular dürfen maximal 2 Betäubungsmittel verschrieben werden.	Wenn es die Umstände rechtfertigen, Menge für maximal 6 Monate mit genauer Angabe der Dosierung und Behandlungsdauer!
Gültigkeit des Rezeptes	1 Monat ab Ausstelldatum Ausnahme: wenn Arzneimittel für 3 Monate verschrieben werden, maximal 3 Monate ab Ausstelldatum	1 Monat ab Ausstelldatum Ausnahme: wenn Arzneimittel für 6 Monate verschrieben werden, maximal 6 Monate ab Ausstelldatum
Rezeptkopien	Müssen deutlich als Kopien gekennzeichnet werden, sie berechtigen nicht zum Arzneimittelbezug	Müssen deutlich als Kopien gekennzeichnet werden, sie berechtigen nicht zum Arzneimittelbezug. Ausnahme: Durch Abgabestelle beglaubigte Kopie eines Rezeptes mit Repetitionsvermerk.

Es soll die genaue Therapiedauer in Tagen oder Wochen angegeben werden. Auf den Begriff «Dauerrezept» sollte verzichtet, dafür die genaue Therapiedauer und Dosierung angegeben werden.

Bei Betäubungsmittelrezepten (amtliches Rezeptformular) muss bei Medikamentenabgabe zwingend das weisse Original und der rosa Durchschlag in der Apotheke physisch vorhanden sein. Der hellblaue Durchschlag bleibt in der Arztpraxis, das weisse Original in der Apotheke und der rosa Durchschlag wird zur Abrechnung in der Apotheke verwendet oder zur selbständigen Abrechnung quittiert dem Patienten mitgegeben.

Rezepte, welche von Ärztinnen und Ärzten direkt an Patientinnen und Patienten übermittelt werden, sind grundsätzlich nicht gültig. Ein Rezept, welches per E-Mail, SMS oder anderen Messenger Dienst an den Patienten gesandt wird, kann beliebig oft ausgedruckt, ver-/gefälscht oder weiter versandt werden.

Wer als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen ("off label") abgibt oder verordnet, muss dies innerhalb von 30 Tagen dem Kantonsarzt melden (Art. 11 BetmG und Art. 49 & 50 BetmKV)

Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin